
2. Lesung Landrat

Gesetz

über die Organisation und die Aufsicht der Korporationen (Korporationsaufsehtsgesetz, KAG)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **181.1**

Geändert: 132.2 | 831.1

Aufgehoben: 181.1

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾, in Ausführung von Art. 56, Art. 65 Abs. 2 Ziff. 6 und Art. 91 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Organisation und die Aufsicht der Korporationen (Korporationsaufsehtsgesetz, KAG)»²⁾ wird als neuer Erlass verabschiedet.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die grundlegenden Bestimmungen zu den Korporationen, insbesondere die Grundzüge zur Organisation und zum Erhalt des Korporationsvermögens sowie die Aufsicht.

² Nicht Gegenstand dieses Gesetzes bilden die Regelungen, die in den Geltungsbereich von Art. 56 Abs. 1 der Kantonsverfassung³⁾ fallen.

Art. 2 Bestand

¹ Als Korporationen im Sinne dieses Gesetzes gelten die mitgliedschaftlich organisierten Genossenschaften, Ürtelkorporationen und Ürtel gemäss Art. 27. Vorbehalten bleibt die nachträgliche Errichtung, Auflösung oder Vereinigung von Korporationen.

² Über die Errichtung, Auflösung und Vereinigung von Korporationen entscheiden die Korporationsbürgerinnen und -bürger der betroffenen Korporationen. Der Entscheid bedarf der Genehmigung durch den Landrat. Die Genehmigung unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.

Art. 3 Zweck der Korporationen

¹ Die Korporationen haben das Korporationsvermögen im Interesse der aktuellen und zukünftigen Korporationsbürgerinnen und -bürger zu erhalten, zu verwalten und zu nutzen.

Art. 4 Korporationskreis

¹ Die jeweiligen Korporationen legen ihr Korporationsgebiet (Korporationskreis) fest.

² Die Korporationsbürgerinnen und -bürger entscheiden über Änderungen des Korporationskreises. Dieser Entscheid unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

¹⁾ NG 111

²⁾ NG 181.1

³⁾ NG 111

Art. 5 Selbständigkeit

¹ Die Selbständigkeit der Korporationen ist gewährleistet.

² Die Korporationen regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen des eidgenössischen und kantonalen Rechts selbständig.

³ Sie haben bei der Gesetzgebung und im Vollzug die verfassungsmässigen Rechte und rechtsstaatlichen Prinzipien zu wahren; insbesondere die Gewaltentrennung, das Gesetzmässigkeitsprinzip, die Rechtsgleichheit, das Willkürverbot und die Gewährleistung der politischen Rechte der Korporationsbürgerinnen und -bürger.

⁴ Es steht ihnen frei, für ihre Organe die überlieferten Bezeichnungen zu verwenden.

Art. 6 Ergänzendes Recht

¹ Soweit die Korporationsgesetzgebung keine Bestimmungen enthält, kommen für die Korporationen die Regelungen des kantonalen Rechts sinngemäss zur Anwendung.

² Nicht als ergänzendes Recht anwendbar ist das Gemeindefinanzhaushaltsgesetz⁴⁾.

2 Erlasse

Art. 7 Korporationsgesetz 1. Gegenstand

¹ Die gesetzlichen Regelungen des Mitanteils und der Nutzung der Korporationsgüter im Sinne von Art. 56 Abs. 1 der Kantonsverfassung⁵⁾ können in einem Korporationsgesetz erlassen werden.

² Das Korporationsbürgerrecht bildet Bestandteil der gesetzlichen Regelungen gemäss Abs. 1; vorbehalten bleiben die Vorgaben dieses Gesetzes.

³ Wird auf den Erlass eines Korporationsgesetzes verzichtet, erlassen die Korporationen die erforderlichen Regelungen in ihren Korporationsordnungen.

Art. 8 2. Erlass, Antrags- und Gegenvorschlagsrecht

¹ Der Landrat erlässt das Korporationsgesetz.

² Es unterliegt der obligatorischen Abstimmung der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger mit Wohnsitz sowie einem Korporationsbürgerrecht im Kanton.

³ Das Antrags- und Gegenvorschlagsrecht gemäss Art. 54 beziehungsweise Art. 54a der Kantonsverfassung⁶⁾ steht zu:

1. 100 Aktivbürgerinnen und Aktivbürger mit Wohnsitz sowie einem Korporationsbürgerrecht im Kanton;
2. dem Landrat;
3. den Korporationsräten.

⁴ Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Wahl- und Abstimmungsgesetzes⁷⁾ sinngemäss.

Art. 9 Korporationsordnungen

¹ Jede Korporation erlässt eine Korporationsordnung.

² Die Korporationsordnung umschreibt im Rahmen der Gesetzgebung insbesondere die Organisation der Korporation und legt die Finanzkompetenzen fest.

³ Die Korporationsordnungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

⁴⁾ NG 171.2

⁵⁾ NG 111

⁶⁾ NG 111

⁷⁾ NG 132.2

3 Organisation

Art. 10 Zwingende Organe

¹ Zwingende Organe der Korporationen sind:

1. die Korporationsversammlung;
2. der Korporationsrat;
3. die Rechnungsrevision.

² Die Korporationen erlassen die erforderlichen Bestimmungen zu den Organen in ihren Korporationsordnungen.

Art. 11 Korporationsversammlung

¹ Die Korporationsversammlung ist das oberste Organ der Korporation. Sie setzt sich aus den stimmberechtigten Korporationsbürgerinnen und -bürgern der jeweiligen Korporation mit Wohnsitz im Korporationskreis zusammen.

² Sie ist insbesondere zuständig für:

1. den Erlass der Korporationsordnung;
2. die Wahl des Korporationsrates von drei bis sieben Mitgliedern;
3. die Wahl der Korporationspräsidentin beziehungsweise des Korporationspräsidenten aus der Mitte des Korporationsrates;
4. die Wahl der Rechnungsrevision;
5. die Aufsicht über die Korporationsverwaltung;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Kenntnisnahme des Jahresberichts.

Art. 12 Korporationsrat

¹ Der Korporationsrat ist die vollziehende und verwaltende Behörde der Korporation. Er vertritt die Korporation nach aussen.

² Er konstituiert sich mit Ausnahme des Korporationspräsidiums gemäss der Korporationsordnung.

Art. 13 Rechnungsrevision

¹ Die Rechnungsrevision prüft die Jahresrechnung der Korporation und erstattet der Korporationsversammlung Bericht.

² Die mit der Rechnungsrevision betrauten Personen dürfen weder Mitglied des Korporationsrates noch bei der Korporation angestellt sein.

Art. 14 Vereinigung der Nidwaldner Korporationen

¹ Die Korporationen bilden eine Vereinigung der Nidwaldner Korporationen. Alle Korporationen delegieren eine angemessene Anzahl an Vertreterinnen und Vertretern.

² Der Regierungsrat kann Korporationen zum Beitritt in die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen verpflichten.

³ Die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen ist insbesondere zuständig:

1. für gemeinsame Anliegen der Korporationen;
2. als Kontaktstelle für den Kanton bei Geschäften, die mehrere Korporationen betreffen;
3. für die Unterstützung des Kantons bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen, die alle Korporationen betreffen.

⁴ Die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen kann in Form eines Vereins oder einer vergleichbaren Organisation ausgestaltet werden.

4 Korporationsregister

Art. 15 Inhalt, Eintragung

¹ Jede Korporation führt ein Korporationsregister mit den lebenden und verstorbenen, volljährigen Korporationsbürgerinnen und -bürgern.

² Im Korporationsregister sind insbesondere aufzunehmen:

1. Name, Vorname;

-
2. Geburtsdatum;
 3. Todesdatum;
 4. Bürgerrecht im Zeitpunkt der Eintragung;
 5. Aktuelle Wohnadresse;
 6. Massgebendes Korporationsbürgergeschlecht (Stammgeschlecht);
 7. Versichertennummer gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)⁸⁾.

³ Die eintragungswilligen Personen haben für die Eintragung in das Korporationsregister ein Gesuch mit den erforderlichen Belegen einzureichen. Der Korporationsrat erlässt eine anfechtbare Verfügung.

⁴ Eintragungen in Korporationsregistern mehrerer Korporationen sind unzulässig. Die Korporationen können bei der Eintragung die Versichertennummern der bereits in anderen Korporationen eingetragenen Personen abrufen.

⁵ Die Korporationen können in ihrer Korporationsordnung eine Gebühr für die Eintragung im Register vorsehen.

Art. 16 Rechtswirkung

¹ Der Eintrag im Korporationsregister ist Voraussetzung für die Weitergabe des Korporationsbürgerrechts sowie für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts.

² Das Korporationsgesetz beziehungsweise die Korporationsordnungen können vorsehen, dass nur unmittelbare Nachkommen von im Korporationsregister eingetragenen Personen das Korporationsbürgerrecht erwerben können.

5 Verwaltung des Korporationsvermögens

Art. 17 Erhaltung

¹ Das Korporationsvermögen ist grundsätzlich zu erhalten; es darf nicht unter den Korporationsbürgerinnen und -bürger aufgeteilt werden.

² Zulässig sind Zuwendungen im öffentlichen, gesellschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Interesse. Diese Zuwendungen dürfen den Zweck der Korporation nicht gefährden.

Art. 18 Korporationsnutzen

¹ Die Korporationen haben das Recht, für ein zurückliegendes Rechnungsjahr einen Korporationsnutzen in Form von Naturalien, Geld oder dergleichen an die Korporationsbürgerinnen und -bürger zu entrichten.

² Die Ausrichtung eines Korporationsnutzens darf nur beschlossen werden, wenn:

1. die Jahresrechnung des zurückliegenden Rechnungsjahres keinen Bilanzfehlbetrag ausweist; und
2. die Korporation in der Lage ist, ihre Investitionen mittelfristig in angemessener Weise selber zu finanzieren und zu amortisieren.

Art. 19 Grundsätze der Haushaltsführung

¹ Das Vermögen der Korporationen ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Nachhaltigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

² Es untersteht hinsichtlich des Eigentums dem Zivilrecht.

³ Die Korporationen sind im Übrigen befugt, die Verwaltung und Nutzung ihres Vermögens frei zu regeln.

Art. 20 Rechnungswesen

¹ Die Jahresrechnung ist so aufzustellen, dass die Vermögens- und Ertragslage der Korporation beurteilt werden kann.

² Die Korporationen bestimmen das Rechnungsjahr in den Korporationsordnungen.

⁸⁾ 831.10

Art. 21 Verfügungen über Grundstücke der Korporation
1. Grundsatz

¹ Die Korporationen haben Verfügungen über Grundstücke gemäss Art. 655 ZGB⁹⁾ von mehr als 1'000 m²:

1. dem Regierungsrat zu melden, wenn die Grundstücke innerhalb der Bauzone liegen;
2. durch den Regierungsrat genehmigen zu lassen, wenn sie ausserhalb der Bauzone liegen.

² Als Verfügungen über Grundstücke gelten:

1. Veräusserungen;
2. sämtliche Rechtsgeschäfte sowie beschränkte dingliche und obligatorische Belastungen, die aus wirtschaftlicher Sicht einer ganzen oder teilweisen Veräusserung des Grundstücks gleichzustellen sind.

Art. 22 2. Voraussetzungen

¹ Verfügungen über Grundstücke innerhalb der Bauzone sind unter Einhaltung von Art. 17 zulässig.

² Verfügungen über Grundstücke ausserhalb der Bauzone sind im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung zulässig:

1. für die Erfüllung von Zwecken gemäss Art. 17 Abs. 2;
2. für kleinere Arrondierungen;
3. für gleichwertigen Grundstückabtausch;
4. bei der Einräumung eines Baurechts zugunsten der Pächterin oder des Pächters des landwirtschaftlichen Gewerbes; oder
5. über Alpgebäude im Sömmerungsgebiet, die für die alpwirtschaftliche Nutzung nicht mehr benötigt werden.

³ Der Regierungsrat kann ausnahmsweise weitere Verfügungen über Grundstücke ausserhalb der Bauzone bewilligen, wenn sie für den Weiterbestand der Korporation erforderlich sind.

6 Aufsicht

Art. 23 Zuständigkeit

¹ Die Korporationen stehen im Rahmen der Gesetzgebung unter der Aufsicht des Kantons.

² Aufsichtsbehörde ist der Regierungsrat.

³ Der Regierungsrat kann eine Direktion mit der Durchführung der Aufsicht beauftragen und Sachverständige beiziehen.

Art. 24 Umfang

¹ Der Regierungsrat hat insbesondere zu prüfen, ob die Korporationen bei der Gesetzgebung und im Vollzug die verfassungsmässigen Rechte und rechtsstaatlichen Prinzipien einhalten.

² Er kontrolliert, ob die Korporationen das Korporationsvermögen im Bestand ordnungsgemäss erhalten. Dazu kann er die Jahresrechnungen der Korporationen überprüfen.

³ Dem Regierungsrat steht keine Prüfung der Zweckmässigkeit zu.

Art. 25 Mittel

¹ Der Regierungsrat ist ermächtigt, in die Akten der Korporationen Einsicht zu nehmen, soweit dies für die Aufsichtstätigkeit erforderlich ist.

² Die Korporationen haben dem Kanton die genehmigten Jahresrechnungen und die Revisionsberichte spätestens innert acht Monaten nach Ende des Rechnungsjahres unaufgefordert zuzustellen.

³ Im Weiteren richten sich die Befugnisse des Regierungsrates sinngemäss nach Art. 207–211 des Gemeindegesetzes¹⁰⁾.

⁹⁾ SR 210

¹⁰⁾ NG 171.1

7 Rechtsschutz

Art. 26 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Korporationen kann Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Die Rechtsmittel richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹¹⁾.

³ Über privatrechtliche Streitigkeiten entscheidet das Zivilgericht.

8 Übergangsbestimmungen

Art. 27 Bestehende Korporationen

¹ Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen folgende Korporationen:

1. Stans
2. Ennetmoos
3. Dallenwil
4. Stansstad
5. Büren nid dem Bach
6. Waltersberg
7. Buochs
8. Ennetbürgen
9. Büren ob dem Bach (Plätzet-Ürte)
10. Boden
11. Altzellen
12. Oberrickenbach
13. Beckenried
14. Hergiswil
15. Emmetten

Art. 28 Bereinigung der Korporationsregister 1. Gesuch

¹ Korporationsbürgerinnen und -bürger gemäss Art. 29 können ein Gesuch um Eintragung ins Korporationsregister stellen, auch wenn die Voraussetzung gemäss Art. 16 Abs. 1 nicht erfüllt ist.

² Kein Gesuch ist notwendig, wenn die Person im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Korporationsregister ihrer Korporation eingetragen ist.

³ Korporationsbürgerinnen und -bürger gemäss Abs. 2 können sich innert 5 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes einmalig in ein anderes Korporationsregister eintragen lassen, wenn sie die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllen. Der bestehende Registereintrag wird gelöscht.

⁴ Die Korporationen stellen für die Eintragung in das Korporationsregister ein Formular zur Verfügung.

Art. 29 2. eintragungsberechtigte Personen

¹ Die Eintragung gemäss Art. 28 ist ausschliesslich möglich für:

1. Personen, die am 14. Juni 1981 gelebt und in diesem Zeitpunkt infolge eines Kindesverhältnisses gemäss Art. 252 ZGB¹²⁾ ein Korporationsbürgergeschlecht der eintragenden Korporation sowie das Bürgerrecht der massgebenden politischen Gemeinde geführt haben;
2. Frauen, die am 14. Juni 1981 gelebt und in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen gemäss Ziff. 1 nur deswegen nicht erfüllt haben, weil sie infolge Heirat ihr angestammtes Korporationsbürgergeschlecht oder Bürgerrecht der massgebenden politischen Gemeinde verloren haben;
3. sämtliche volljährigen Nachkommen einer Person, welche die Voraussetzungen gemäss Ziff. 1 oder 2 erfüllt hat.

² Bei der Eintragung sind folgende Bürgerrechte der politischen Gemeinde massgebend:

Korporation	Massgebende politische Gemeinde
Stans	Stans
Ennetmoos	Ennetmoos

¹¹⁾ NG 265.1

¹²⁾ SR 210

Korporation	Massgebende politische Gemeinde
Dallenwil	Dallenwil
Stansstad	Stansstad
Büren nid dem Bach	Oberdorf oder Wolfenschiessen
Waltersberg	Oberdorf
Buochs	Buochs
Ennetbürgen	Ennetbürgen
Büren ob dem Bach (Plätzet-Ürte)	Oberdorf oder Wolfenschiessen
Boden	Wolfenschiessen
Altzellen	Wolfenschiessen
Oberriickenbach	Wolfenschiessen
Beckenried	Beckenried
Hergiswil	Hergiswil
Emmetten	Emmetten

³ Die eintragungswilligen Personen müssen die erforderlichen Belege zur Prüfung der Voraussetzungen einreichen. Die Korporationen haben zu prüfen, ob die Personen die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllen.

Art. 30 3. Stimm- und Wahlrecht

¹ Für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts wird die Eintragung ins Korporationsregister vorausgesetzt.

² Die Korporationsbürgerinnen und -bürger müssen ihr Gesuch um Eintragung mindestens drei Monate vor der jeweiligen Abstimmung beziehungsweise Wahl stellen. Die Korporationen entscheiden über das Gesuch rechtzeitig vor der Abstimmung beziehungsweise Wahl.

³ Die Bekanntgabe der Abstimmung über ein allfälliges Korporationsgesetz hat mindestens neun Monate vor der Abstimmung im Amtsblatt zu erfolgen.

Art. 31 Anwendbarkeit des bisherigen Rechts

¹ Bis zum Inkrafttreten der erforderlichen Bestimmungen im Korporationsgesetz beziehungsweise in der Korporationsordnung bleiben in den jeweiligen Korporationen die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. April 1992 über das Korporationsbürgerrecht, die Organisation und Verwaltung der Korporationen sowie die Nutzung des Korporationsvermögens¹³⁾ und das bisherige Grundgesetz anwendbar, soweit die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung keine Regelungen vorsieht.

² Die Korporationen haben ihre Korporationsordnungen innert dreier Jahre seit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen und die bisherigen Grundgesetze aufzuheben.

II.

1.

Der Erlass «Gesetz über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)»¹⁴⁾ vom 26. März 1997 (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 7

Aufgehoben.

2.

Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz, kWaG)»¹⁵⁾ vom 11. März 1998 (Stand 1. November 2020) wird wie folgt geändert:

¹³⁾ A 1992, 709

¹⁴⁾ NG 132.2

¹⁵⁾ NG 831.1

Art. 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Direktion entscheidet über die Bewilligung zur Veräusserung von Wald im Eigentum von Gemeinden und Korporationen sowie zur Teilung von Wald. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Regierungsrates gemäss dem Korporationsaufsichtsgesetz¹⁶⁾.

III.

Der Erlass «Gesetz über das Korporationsbürgerrecht, die Organisation und Verwaltung der Korporationen sowie die Nutzung des Korporationsvermögens (Korporationsgesetz)»¹⁷⁾ vom 26. April 1992 wird aufgehoben.

IV.

Referendumsvorbehalt

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

Stans, ...

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

.....

Landratssekretär

.....

¹⁶⁾ NG 181.1

¹⁷⁾ NG 181.1